

Behandlungsvertrag bei fehlendem Versicherungsschutz

Ist der Patient nicht versichert, haftet er persönlich für das ärztliche Honorar – Folge 29 der Reihe „Arzt und Recht“

von Dirk Schulenburg*

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 25. April 2005 (AZ: III ZR 351/04) den Vergütungsanspruch eines Krankenhauses gegenüber einer – vermeintlich – gesetzlich versicherten Patientin bejaht.

Geklagt hatte der Träger des Krankenhauses, in dem die Tochter der Beklagten und ihres früheren Ehemannes stationär behandelt wurde. Die Beklagte hatte ihre Tochter zur stationären Behandlung in das Krankenhaus gebracht. Bei der Aufnahme gab sie an, für ihre Tochter bestehe Versicherungsschutz durch die AOK; Versicherter sei ihr Ehemann. Ferner unterschrieb die Beklagte einen formularmäßigen „Aufnahme-Antrag“, der auf die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ des Krankenhauses verwies. Dort hieß es unter anderem, dass ein Kassenpatient, der Leistungen des Krankenhauses in Anspruch nehme, die nicht durch die Kostenübernahme einer Krankenkasse gedeckt seien, als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts für diese Leistungen verpflichtet sei.

Die AOK übernahm nicht die Kosten der stationären Behandlung, weil der Ehemann der Beklagten zur fraglichen Zeit nicht versichert war und damit auch keine Familienversicherung für die gemeinsame Tochter bestand.

Das Krankenhaus hat daraufhin der Beklagten die stationäre Behandlung der Tochter in Höhe von rund 15.000 Euro in Rechnung gestellt und diesen Betrag eingeklagt.

Behandlungsvertrag

Das Krankenhaus hat vorgetragen, die Tochter der Beklagten sei aufgrund eines mit der Beklagten geschlossenen Behandlungsvertrages im Krankenhaus aufgenommen worden. Für die stationäre Behandlung könne sie nach dem Behandlungsvertrag und nach ihren „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ von der Beklagten das Entgelt beanspruchen, nachdem sich herausgestellt habe, dass für deren Tochter keine gesetzliche Krankenversicherung bestanden habe.

Die Beklagte, die zur fraglichen Zeit nicht über ein eigenes Einkommen verfügte, bestreitet, mit dem Krankenhaus einen entgeltlichen Behandlungsvertrag geschlossen zu haben. Sie habe nicht gewusst, dass ihr Ehemann und damit ihr Kind nicht mehr in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert gewesen seien. Bei Einlieferung des Kindes in das Krankenhaus sei ihr Ehemann ganztägig als Arbeitnehmer tätig gewesen.

Vertragsanpassung erforderlich

Nach Auffassung des BGH steht dem Krankenhaus ein Vergütungsanspruch aus dem mit der Beklagten zu Gunsten des Kindes geschlossenen Behandlungsvertrag zu. Zwar ging der Wille der Parteien dahin, einen für die Beklagte nicht mit Zahlungspflichten verbundenen Behandlungsvertrag zu schließen. Denn die Tochter der Beklagten sollte als Kassenpatientin in das Krankenhaus aufgenommen werden. In einem solchen

Fall bestehe ein Vergütungsanspruch des Krankenhausträgers unmittelbar und ausschließlich gegen die gesetzliche Krankenkasse.

Dem Behandlungsvertrag fehle aber die Geschäftsgrundlage. Die von den Parteien gemeinsam gehegte Vorstellung, die Tochter der Beklagten sei über deren Ehemann familienversichert, stellte sich als Irrtum heraus. Die deshalb gebotene Vertragsanpassung führe dazu, dass die Beklagte den Pflegesatz zu zahlen habe. Denn sie trage das Risiko, dass das von ihr zur stationären Behandlung gebrachte Kind krankenversichert war.

Praktische Gründe

Der Patient (bzw. bei Minderjährigen deren Eltern) habe hierzu im eigenen Interesse das Nötige zu veranlassen und den Krankenhausträger zutreffend zu unterrichten. Er wisse in der Regel, ob und bei wem er krankenversichert sei. Bestehe kein Versicherungsschutz, könne der Patient ggf. durch die Inanspruchnahme von Sozialhilfe für Kostendeckung sorgen. Umgekehrt habe der Krankenhausträger in der Regel keinen Einblick in die persönlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse des Patienten; er müsse sich schon aus praktischen Gründen auf die Angaben des Patienten verlassen dürfen.

Die Argumentation des BGH dürfte unter Berücksichtigung der vertragsärztlichen Bestimmungen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BMV-Ä) grundsätzlich auf den ambulanten Bereich übertragbar sein.

* Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein.